

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Firma Umzüge, Schnell & Sicher, N. Schützler

1. Beauftragung eines weiteren Frachtführers

Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführer zur Durchführung des Umzuges heranziehen.

2. Zusätzliche Leistungen

Der Möbelspediteur führt unter Wahrung des Interesses des Absenders seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Bezahlung des vereinbarten Entgelts aus. Zusätzlich zu bezahlen sind besondere, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Absender nach Vertragsabschluss erweitert wird. (z.B. Erhöhtes zu transportierendes Umzugsvolumen)

In diesem Fall hat der Umzugsleiter die Vollmacht, das Umzugsentgelt nach Aufwand zu erhöhen. Die Erhöhung wird dem Kunden/ Absender des Umzugsgutes sofort mitgeteilt. Das erhöhte Umzugsentgelt ist nach der Ablieferung am Bestimmungsort sofort in bar gegen Quittung zu zahlen!

3. Liefertermin/ Umzugstermin

Der Möbelspediteur verpflichtet sich am Umzugstag pünktlich beim Kunden zu sein. Unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Staus oder Sperrungen auf Autobahnen werden dem Kunden telefonisch mitgeteilt. Bei vereinbarten Stundenpreisen oder Tagesangebot für 8 Stunden beginnt die Arbeitszeit der Möbelspedition erst beim Kunden.

4. Kündigung des Vertrags

Die Vertragskündigung bedarf der Schriftform und muss dem Möbelspediteur 10 Werktage vor Auftragsbeginn vorliegen. Es wird eine Rücktrittszahlung von 25% des veranschlagten Entgelts erhoben. Bei einer Kündigung nicht mehr als 3 Tage vor Umzugstermin wird eine Stornogebühr von 50 % des veranschlagten Entgelts erhoben.

5. Trinkgelder

Trinkgelder sind mit der Rechnung des Möbelspediteurs nicht verrechenbar.

6. Erstattung der Umzugskosten

Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenerstattung hat, weist der diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen direkt an den Möbelspediteur auszusahlen.

7. Sicherung besonders transportempfindlicher Güter

Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspieler, Fernseh- Radio- und HiFi-Geräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.

7.1. Transport von Wertgegenständen oder Zahlungsmitteln

Der Absender ist verpflichtet, Wertgegenstände, Antiquitäten, Zahlungsmittel oder sonstige wertvolle Gegenstände, Geräte, vor deren Transport der Umzugsfirma anzuzeigen, zu sichern, besonders zu verpacken. Bei Unterlassung wird dafür von der Umzugsfirma keine Haftung übernommen.

8. Haftung

Laut § 451g HG ist das Umzugsgut in Höhe von 620,00 EUR/m³ versichert. Bei eventuellen Schäden greift die Versicherung.

8.1. Eventuell entstandene Schäden sind **innerhalb von 24 h nach Ablieferung** schriftlich zu melden. Sie werden nach Schadenmeldung der Versicherung angezeigt und sind **nicht mit dem Umzugsentgelt zu verrechnen.!!** Versteckte Schäden sind spätestens 14 Tage nach Ablieferung zu melden.

8.2. Für Schäden an Pflanzen wird keine Haftung übernommen!

8.3 Möbelstücke, welche aus verschiedenen Gründen nicht in die neue Wohnung/Haus verbracht werden können, sind vom Auftraggeber zur weiteren Vorgehensweise zu übernehmen.

9. Handwerksvermittlung

Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für sorgfältige Auswahl.

10. Elektro- und Installationsarbeiten

Die Mitarbeiter des Möbelspediteurs sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt.

Kleinteile, Zubehör, wie z.B. Dübel, Nägel usw. sind bei Möbelmontagen vom Kunden zu besorgen.

11. Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

12. Abtretung

Der Möbelspediteur ist auf Verlangen des Ersatzberechtigten verpflichtet, die ihm aus dem von ihm abzuschliessenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechts an den Ersatzberechtigten abzutreten.

13. Missverständnisse

Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Absenders und solche an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Leute des Möbelspediteurs hat der Letztere nicht zu verantworten.

14. Nachprüfung durch den Absender

Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird.

15. Fälligkeit des vereinbarten Entgelts

Der Betrag ist bei Inlandstransporten in Bar oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel bei ordnungsgemässer Entladung am Empfangsort zu bezahlen. Kommt der Absender seiner Zahlungspflicht nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut zu pfänden oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders einzulagern, gemäß § 419 HGB.

16. Lagervertrag

Im Falle der Lagerung gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB). Diese werden auf Verlangen des Absenders zur Verfügung gestellt.

17. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Nürnberg.

Es gilt deutsches Recht!